

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 315

Leitsätze:

1. Erteilt ein Arbeitgeber eine verbindliche Versorgungszusage, ohne die Einzelheiten näher zu regeln (Blankett-Zusage), so kann er die Versorgungsbedingungen im Rahmen der Billigkeit einseitig festlegen (BAG AP Nr. 110 und 167 zu § 242 BGB Ruhegehalt).
2. Bei der Ausfüllung einer Blankettzusage ist maßgebend, welche Vorstellungen und Erwartungen durch die Zusage erweckt wurden. Eine Anrechnungsklausel, mit der die Arbeitnehmer nach den Umständen nicht rechnen konnten, entspricht nicht der Billigkeit.

Aktenzeichen: 3 AZR 708/77
Urteil des BAG vom 23. November 1978

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 708/77

2 Sa 522/77 Hamm

Verkündet am
23. November 1978

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Juni 1977 - 2 Sa 522/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 10. Mai 1914 geborene Kläger war vom 16. Oktober 1947 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. August 1976 als Anstreicher bei der Beklagten bzw. ihren Rechtsvorgängerinnen beschäftigt. Er ist seit 1967 Schwerbehinderter und verdiente zuletzt monatlich 1.270,-- DM netto. Seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezieht er von der Landesversicherungsanstalt Westfalen vorgezogenes Altersruhegeld in Höhe von monatlich 1.189,-- DM. Die Parteien streiten darum, ob dem Kläger darüber hinaus ein betriebliches Ruhegeld zusteht.

Anfang Mai 1954 erwog die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Einführung eines Versorgungssystems, bei dem pensionierte Arbeitnehmer eine Gesamtversorgung in Höhe von 60 % der damaligen Löhne und Gehälter und eine entsprechend abgestufte Witwen- und Waisenrente erhalten hätten. Unter dem 4. Mai 1954 ließ sie ein versicherungsmathematisches Gutachten bestellen, um das für ein solches Versorgungssystem erforderliche Deckungskapital berechnen zu lassen. Dieses Gutachten lag vor, als die Belegschaft durch Aushang vom 24. Mai 1954 für den folgenden Tag zu einer Versammlung eingeladen wurde. An der Belegschaftsversammlung nahmen die 254 Arbeitnehmer der Rechtsvorgängerin der Beklagten sowie zehn Mitarbeiter eines Schwesterunternehmens teil. Herr C B, der damalige Inhaber des Unternehmens, äußerte sich zur Einführung einer betrieblichen Altersversorgung. Die Einzelheiten sind streitig.

Unter dem 25. Mai 1954 unterzeichneten Herr C B und der damalige Betriebsratsvorsitzende H folgende "Niederschrift":

"Betrifft: Betriebliche Altersversorgung."

Am Dienstag, dem 25. Mai 1954, um 14⁰⁰ Uhr wurde die Belegschaft auf dem Fabrikhof in der Weißmetallhütte versammelt und ihr bekanntgegeben, daß sowohl die Firmawerke B G.m.b.H. als auch die Firma C B Metallgroßhandlung G.m.b.H. sämtlichen Gefolgschaftsmitgliedern eine Altersversorgung mit sofortiger Wirkung zusagt. Die Bedingungen wurden im einzelnen bekannt gegeben und sind aus der Anlage ersichtlich.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die ausführlichen Bestimmungen werden noch ausgearbeitet und zu gegebener Zeit bekannt gegeben werden. Alsdann wird auch der Ausschuß gebildet werden.

Dortmund, den 25. Mai 1954."

In den folgenden Jahren wurde die betriebliche Altersversorgung mehrfach mit dem Betriebsrat erörtert. Unter dem 19. Juli 1955 wurde auch nochmals ein versicherungsmathematisches Gutachten angefordert. Eine Versorgungszusage wurde jedoch nie erlassen. Bei Sitzungen des Betriebsrats am 7. August 1961 und am 22. Mai 1962 vertrat der Vertreter der Arbeitgeberin die Auffassung, daß sich die Frage der Altersversorgung erledigt habe; deshalb seien auch die Rückstellungen wieder aufgelöst worden. Demgegenüber wünschte der Betriebsrat die "Wiedereinrichtung" einer Altersversorgung oder die Zahlung von Treuegeld; auf diese Weise solle der starken Fluktuation der Belegschaft begegnet werden. Die Vorschläge des Betriebsrats blieben jedoch unbeachtet.

Der Kläger hat geltend gemacht, in der Belegschaftsversammlung vom 25. Mai 1954 habe Herr C B für die Rechtsvorgängerin der Beklagten verbindlich zugesagt, daß alle Belegschaftsmitglieder ein betriebliches Ruhegeld erhalten werden. Die Einzelheiten seien zwar noch nicht festgelegt worden, Herr C B habe jedoch von einer Wartezeit von 10 oder 20 Jahren gesprochen und versichert, daß die Arbeitnehmer nicht schlechtergestellt werden sollten als die Belegschaft des H -Konzerns. Diese Erklärung sei als Blankett-Versorgungszusage zu werten, die gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen näher bestimmt werden müsse. Nachdem die Beklagte ihre entsprechende Verpflichtung nicht erfüllt habe, sei die Bestimmung durch Urteil zu treffen. Dabei sei für jedes Beschäftigungsjahr ein monatlicher Ruhegeldebtrag von 2,-- DM anzusetzen, weil auch H -Arbeitern mindestens dieser Betrag zustehe.

- 4 -



- 4 -

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn mit Wirkung vom 1. September 1976 monatlich eine Betriebsrente zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die jedoch mindestens 58,-- DM monatlich betragen soll.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, weder sie noch ihre Rechtsvorgängerin hätten jemals eine Versorgungszusage erteilt. Während der Belegschaftsversammlung vom 25. Mai 1954 sei lediglich von entsprechenden Plänen die Rede gewesen. Die Niederschrift vom gleichen Tage sei sachlich unzutreffend und habe nur zur Vorlage bei der Finanzverwaltung dienen sollen. Das zuständige Finanzamt habe jedoch die entsprechenden Rückstellungen nicht gebilligt und deren Auflösung verfügt. Bisher habe kein Belegschaftsmitglied die Absichtserklärung vom 25. Mai 1954 als bindende Zusage mißverstanden. Auch der Betriebsrat habe widerspruchlos zur Kenntnis genommen, daß der Plan einer betrieblichen Altersversorgung nicht realisierbar gewesen sei. Er habe lediglich über die Erteilung einer neuen Versorgungszusage oder die Einführung einer vergleichbaren Sozialleistung verhandelt.

Die Klage sei aber selbst dann abzuweisen, wenn am 25. Mai 1954 eine Versorgungszusage erteilt worden sein sollte. In diesem Falle richte sich nämlich die nähere Ausgestaltung der Zusage nach den Plänen, die damals erwogen und versicherungsmathematisch durchgerechnet worden waren. Wenn diese Pläne realisiert worden wären, hätte der Kläger nur eine Gesamtversorgung von 60 % des tariflichen Grundlohnes beanspruchen können, auf die er sich seine Sozialversicherung anrechnen lassen müßte. Sein Altersruhegeld von monatlich 1.189,-- DM gehe jedoch über die damals vorgesehene Höchstgrenze weit hinaus, so daß für eine Betriebsrente kein Raum bleibe.

Das Arbeitsgericht hat zwei Zeugen vernommen und die Beklagte zur Zahlung einer monatlichen Rente in Höhe von 58,-- DM verurteilt. Nach der Vernehmung von zwei weiteren Zeugen hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Re-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vision wehrt sich die Beklagte weiter gegen den geltend gemachten Versorgungsanspruch, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat Anspruch auf eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 58,-- DM.

1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß dem Kläger am 25. Mai 1954 eine Versorgungszusage erteilt wurde. Der damalige Inhaber des Unternehmens habe der versammelten Belegschaft in rechtsverbindlicher Weise und mit sofortiger Wirkung eine betriebliche Altersversorgung versprochen. Es sei nicht nur von Plänen gesprochen worden.

Diese Feststellung hat die Revision nicht angegriffen. Sie ist daher für das Bundesarbeitsgericht bindend. Das Landesarbeitsgericht hat sie auch rechtlich zutreffend gewürdigt. Die Wirksamkeit einer Versorgungszusage wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Voraussetzungen und die Höhe der Versorgungsleistungen zunächst noch offen bleiben. In einem solchen Fall ist von einer "Blankett-Zusage" auszugehen. Der Arbeitgeber behält sich das Recht vor, die Einzelheiten einseitig zu bestimmen, muß sich dabei aber gemäß § 315 BGB eine gerichtliche Billigkeitskontrolle gefallen lassen. Bleibt er untätig, so wird die Blankett-Zusage durch Urteil ausgefüllt (BAG AP Nr. 110 und 167 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

2. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß für die Ausfüllung der Blankett-Zusage maßgebend sein muß, welche Vorstellungen und Erwartungen durch die Zusage geweckt wurden. Dazu hatte das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der damalige Inhaber des Unternehmens auf die Altersversorgung der H -Arbeiter verwiesen habe. Im Jahre 1954 seien nämlich viele Arbeitnehmer zu den H -Werken abgewandert. Deshalb habe Herr C B seine Versorgungszusage mit dem Hinweis verbunden, nun lohne sich ein Arbeitsplatzwechsel nicht mehr, weil die Versorgung der H -Arbeiter nicht besser sei.



- 6 -

Diese Feststellungen hat die Revision nicht angegriffen. Deshalb ist davon auszugehen, daß die Arbeitnehmer der Beklagten eine Gleichstellung mit den Arbeitnehmern der H - Werke erwarten durften. Bei dieser Sachlage war jede Regelung unbillig, die den Kläger wesentlich schlechter als einen vergleichbaren H -Arbeiter stellte.

H -Arbeiter konnten im Jahre 1954 nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts für jedes Jahr ihrer Betriebszugehörigkeit eine Betriebsrente in Höhe von monatlich mindestens 2,-- DM erwarten. Wenn man diese Regelung auch zugunsten des Klägers anwendet, ergibt sich eine monatliche Betriebsrente von 58,-- DM. Schlechter darf die Beklagte den Kläger nicht stellen.

3. Die Beklagte beruft sich demgegenüber auf eine Anrechnungsklausel, die in der ursprünglich geplanten Versorgungsordnung enthalten sein sollte. Danach durfte die Gesamtversorgung, die sich aus der Sozialversicherungsrente und dem Ruhegeld zusammensetzte, insgesamt 60 % der damaligen Löhne und Gehälter nicht übersteigen. Die Beklagte macht geltend, diese Regelung entspreche der Billigkeit. Die gerichtliche Ausfüllung ihrer Blankett-Zusage dürfe nicht über die Pläne des Jahres 1954 hinausgehen. Im Falle des Klägers würde das dazu führen, daß die gesamte Versorgungsanwartschaft durch die seit 1957 dynamisierte Sozialversicherungsrente aufgezehrt würde.

Diese Argumentation ist schon im Ansatz verfehlt. Bei der Ausfüllung einer Blankett-Zusage sind Vorstellungen und Pläne des Arbeitgebers bedeutungslos, mit denen die begünstigten Arbeitnehmer nach der abgegebenen Erklärung und den gesamten Begleitumständen nicht rechnen konnten. Nachdem die Rechtsvorgängerin der Beklagten bei ihrer Versorgungszusage auf die Altersversorgung der H -Werke Bezug genommen hatte, durften die Arbeitnehmer nach Treu und Glauben davon ausgehen, daß sie jedenfalls nicht schlechter gestellt werden würden. Eine Anrechnungsklausel, die die gesamte Versorgungsanwartschaft aufzehrt, gehörte unstreitig nicht zum Versorgungswerk der H -

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Werke. Sie kann deshalb auch nicht nach mehr als 20 Jahren dazu dienen, den Versorgungsanspruch des Klägers abzuwehren. Eine solche Regelung entspricht nicht der Billigkeit.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Jahnz

Dr. Bermel

